



Bundeskanzleramt
BKA - I/6
(Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021- 0.463.163	WW-ST/Ges/Fü	Reinhold Russinger, DW Daniela Zimmer	12572, DW	142572	30.07.2021

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt nachfolgend dazu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Grundlagen, der Wissenschaft Zugang zu personen- und unternehmensbezogenen Statistikdaten – unter hohen Auflagen – zu gewähren. Bis dato ist es nicht möglich, Statistikdaten mit Personenbezug für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Die BAK begrüßt grundsätzlich den erleichterten Zugang wissenschaftlicher Institutionen zu Mikrodaten für Forschungszwecke, allerdings sind die in diesem Entwurf dargelegten Rahmenbedingungen in verschiedenen Punkten noch zu spezifizieren und anzupassen. Die betrifft vor allem die Regelung des Datenzugangs, die Gewährleistung einer soliden Finanzierungsbasis für Statistik Austria sowie die Einhaltung zentraler datenschutzrechtlicher Aspekte.

Regelung des Datenzugangs

Durch den erweiterten Datenzugang mit der Schaffung eines Austria Micro Data Centers (AMDC) erwartet sich die BAK bessere Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertige, gesellschaftlich relevante Forschung, insbesondere den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Die im aktuellen Entwurf enthaltene Liste an Institutionen, denen Datenzugriff gewährt werden soll, ist diesem Anliegen nicht dienlich. Zum einen sollte der Datenzugang stärker an die Qualität und die Relevanz des Forschungsvorhabens anstatt der beantragenden Institution gebunden sein. Zum anderen ist die Liste unzureichend und ausschließend, vor allem im Hinblick auf zahlreiche sozialwissenschaftliche Institutionen und wissenschaftliche Abteilungen der Sozialpartner. Aus Sicht der BAK ist somit eine stärkere Bindung des

Datenzugangs an das konkrete Forschungsvorhaben wichtig sowie eine Streichung oder jedenfalls eine Erweiterung der Liste von Institutionen mit Zugang zum AMDC. Schließlich ist die Transparenz im Datenzugang grundlegend für das Vertrauen der BürgerInnen, aber auch für den Wissenschaftsbetrieb. Das impliziert die öffentliche Nennung und Beschreibung aller Projekte mit gewährtem Datenzugriff, aber auch einen transparenten Prozess für die Ablehnung von Projekten.

Gewährleistung der Finanzierungsbasis

Für die Umsetzung sind finanzielle Abgeltungen vorgesehen. Da aber die Arbeiten des AMDC auf den Kernprozessen der gesamten Bundesanstalt aufbauen, ist über die vorgesehenen Abgeltungen hinaus Finanzbedarf gegeben. Soll das Mikrodatencenter auf hohem Qualitätsniveau funktionieren, dann ist allenfalls auch der Pauschalbetrag – der seit Einführung nicht wertangepasst wurde (ja sogar gekürzt wurde) – einer jährlichen Valorisierung zu unterziehen und eine Erhöhung wäre angemessen; bis dato beträgt der Kaufkraftverlust des Pauschalbetrages ca 48 % (ohne Anrechnung der nominellen Kürzung im Jänner 2019). Die Aufgabenfülle der Bundesanstalt – siehe Strategie 2025 – wächst stetig und eine solide Finanzierungsbasis ist daher auch von dieser Warte aus betrachtet gerechtfertigt.

Wahrung des Datenschutzes

Geheimhaltung und Datensicherheit sind Bereiche, die oberste Priorität genießen. Jedoch finden sich keinerlei Hinweise auf angewandte kryptografische Verfahren, die in diesem Zusammenhang zur Anwendung kommen. Stärkere Verweise darauf (Stichworte: unumkehrbare Verschlüsselung mittels bereichsspezifischer Personenkennzahl, Hash-Algorithmus, Stammzahlenregister, Datenschutzbehörde, „Datenverschmutzung“ auf Basis von Target Record Swapping udgl) würden zu einer Stärkung des Vertrauens in die Datensicherheit beitragen. Darüber hinaus sind wichtige Informationen über die Datenqualität damit verbunden und auch notwendig.

Die BAK verweist diesbezüglich auf die überaus kritische Stellungnahme des Datenschutzrates vom 22.07.2021¹ und die seinerzeit nicht minder kritische Bewertung der Novelle zum Forschungsorganisationsgesetz (FOG) 2018. Erinnerung wird daran, dass die EU-Kommission Bedenken gegenüber dem geltenden FOG äußerte, das einer EUGH-Prüfung höchstwahrscheinlich nicht standhalten würde. Die Öffnungsklausel des Art 89 DSGVO für wissenschaftliche Datenverarbeitungen erlaubt jedenfalls kein pauschales Abbedingen aller Betroffenenrechte und keine unlimitierte Datenspeicherung. Auch die unpräzisen Vorgaben, wer wissenschaftliche Einrichtung ist und die fehlende Prüfung eines öffentlichen Interesses am Forschungsvorhaben tragen dazu bei, dass das FOG wohl überschießend in die Datenschutzrechte der BürgerInnen eingreift. Siehe unter vielen anderen auch die kritische Stellungnahme der BAK². Der vorliegende Entwurf höhlt die Datenschutzgarantien weiter aus (keine lückenlose Protokollierungspflicht mehr) und steht damit noch einmal mehr im Verdacht, DSGVO-widrig zu sein. Ebenso verweist die BAK auf die laufenden EU-Verhandlungen zu einem „Daten-Governance-Gesetz“. Der EU-Datenschutzausschuss und

¹ <https://www.bmj.gv.at/themen/datenschutz/datenschutzrat/stellungnahmen/stellungnahmen-des-datenschutzrates-2021.html>

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00220/imfname_684051.pdf

der EU-Datenschutzbeauftragte haben dazu eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht³. Diese zeigt nicht nur Mängel des Data-Governance-Act auf, sondern listet auch sämtliche Anforderungen an eine datenschutzkonforme Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen durch die Wissenschaft auf. Dies gilt es abzuwarten und die dazu veröffentlichten Leitlinien beider EU-Datenschutzgremien sorgfältig einzuarbeiten.

Ein Forschungsinteresse kann mangels sorgfältig mitgedachtem Grundrechtsschutz rasch als unverantwortliche Überwachung und ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. So wurde die Rechtsgrundlage des „Grünen (Corona) Passes“ zu Recht als unverhältnismäßiger Datenschutzeingriff kritisiert. Die „epidemiologische Überwachung sowie das Monitoring der Wirksamkeit der Corona-Maßnahmen“ sollte durch Verknüpfung pseudonymisierter gesundheits-, sozial-, erwerbs- und bildungsstatistischer Registerdaten erfolgen. Nach herber Medienkritik wurde das Vorhaben, Registerdaten weitreichend miteinander zu verknüpfen, wieder fallen gelassen.

Zwingenden Änderungsbedarf sieht die BAK deshalb vor allem in Hinblick auf folgend Vorhaben:

- Forschungseinrichtungen sollen einen Fernzugriff Zugang zu statistischen Einzeldaten der Bundesanstalt erhalten, sofern diese Einzeldaten nicht durch Namen, Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer zugeordnet werden können. Völlig abzulehnen ist, dass die Daten nicht vollständig anonymisiert sind und – wie es der Datenschutzrat ausdrückt – „aus der Zusammenschau der Inhalte dieser Register die (Wieder)Herstellung eines Personenbezuges keinesfalls ausgeschlossen werden kann“.
- Die Freigabe statistischer Einzelfalldaten für wissenschaftliche Zugriffe durch bloße Verordnung eines Bundesministers reicht keinesfalls. Wie auch der Datenschutzrat moniert, bräuchte es dafür einen Gesetzesbeschluss. Dieser müsste auch hinreichend präzise sein (welche Daten, unter welchen Bedingungen, wem, wofür etc).
- Ermöglicht würde ein Fernzugriff auf Daten, wobei die Datenempfänger nur vertraglich zusichern müssen, Daten nicht zu missbrauchen. Die BAK steht einem derartigen Remote-Zugriff äußerst kritisch gegenüber, zumal der Entwurf sich nicht ernsthaft mit Fragen der Datensicherheit befasst. Die registerführenden Behörden bzw Bundesanstalt bleiben für die Datenverarbeitung verantwortlich, wenn sie den Datenzugang nicht angemessen absichern und kontrollieren. Den Datenempfängern vertraglich die Schadenersatzfolgen eines Datenverlustes oder -missbrauchs zu überbinden, reicht keinesfalls.
- Sanktionen bei Rechtsverletzungen fehlen; abgesehen vom temporären/dauerhaften Ausschluss vom Datenzugang. Bei schweren Verstößen sollte – entgegen dem Entwurf – keinesfalls von einem Ausschluss vom Datenzugriff abgesehen werden können.
- Die Erläuterungen zum FOG führen aus, dass die bisher erforderliche „lückenlose Protokollierung“ sich in der Praxis als „überschießend“ herausgestellt habe und durch

³ https://edpb.europa.eu/news/news/2021/edpb-edps-adopt-joint-opinion-data-governance-act-dga_de

eine flexiblere Bestimmung ersetzt werden soll. Der Datenschutzrat moniert, dass von diesem Rückschritt Abstand genommen werden sollte. Die BAK schließt sich dem an: engmaschige Protokollierungen sind der Ersatz für ehemalige Vorabkontrollen und das Datenschutzregister. Der verantwortliche Datenverarbeiter muss durch lückenlose Protokollierung imstande sein, Behörden und Betroffenen gegenüber jederzeit Rechenschaft abzulegen.

- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 DSGVO sollte durchgeführt und als vertrauensbildende Maßnahme auch veröffentlicht werden.

Im Folgenden nimmt die BAK konkret zu einzelnen Punkten des Entwurfs Stellung.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Der Umgang mit statistische Daten wird stets begleitet von der Geheimhaltungsproblematik. Sie genießt daher dabei oberste Priorität. Aus diesem Grund ist eine weitreichende Auflistung von Termini, die das Wesen der Geheimhaltung umschreiben notwendig.

Begriffe wie „Anonymisierung“, „Pseudonymisierung“ „bPK“ sollten in die Liste der Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Zu § 6 Abs 1

Die Liste an Datenquellen wird erheblich erweitert ua um die Datenbeschaffung aus Verkehrsüberwachungssystemen (etwa der Asfinag) und die Beschaffung von Nutzerdaten von Internet, Telekommunikation und Energie. Aufgrund der Unbestimmtheit dieser Ermächtigung und ihren potentiellen grundrechtlichen Folgen für von der Datenerhebung betroffene Personen, ist die Bestimmung zu präzisieren. Die Erläuterungen verweisen zwar darauf, dass es sich „nur um mögliche Datenerhebungen“ entsprechend der technischen Entwicklung handle und auch noch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers erforderlich sei, die der Datenschutzrat vorgelegt bekäme. In Hinblick auf das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot reicht eine solche vage Anordnung als Grundlage für die Erlassung einer wirksamen, verwaltungsrechtlichen Verordnung aber keinesfalls aus.

Zu § 9

Die Korrektur des Verweises für die Rechtsgrundlage der Befragung (im Entwurf von § 6 Abs 1 Z 5 zu § 6 Abs 1 Z 9) wurde nicht aktualisiert, dies wäre nachzuholen.

Zu § 9 Z 3

Die Dateninhaber sind demzufolge verpflichtet, einen Onlinezugang oder Remote-Zugriff zu ermöglichen. Soweit es sich um personenbezogene Daten nach der DSGVO handelt, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Pflicht auch zu klären, wer im Zuge des Übermittlungsprozesses Verantwortlicher iSd der DSGVO ist, der sicherstellt, dass Betroffene iSd Art 12ff DSGVO über die Datenverwendung und ihre damit verbundenen Rechte informiert werden und wer für Rechtsverstöße haftet.

Zu § 14 Abs 1

Die Änderung der Passage „... Erfüllung ihrer Aufgaben...“ im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Objektivität, der Zuverlässigkeit, der Erheblichkeit usw auf „...Erstellung von Statistiken ...“ ist insofern nicht nachvollziehbar, als von den Organen der Bundesstatistik nicht nur bei der Erstellung von Statistiken, sondern auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die im Gesetz genannten Grundsätzen vernünftigerweise einzuhalten sind.

Zu § 19 Abs 2

Den Schulen als statistische Einheiten wird eine besondere Schutzwürdigkeit bei der Veröffentlichung von Statistiken zugebilligt. Diese Schutzwürdigkeit ist in keiner Weise gerechtfertigt. Die Wissenschaft und die politischen Entscheidungsträger können ihrer Aufgabe unmöglich gerecht werden, wenn sie sich mit inkompletten und fehlenden Daten/Statistiken konfrontiert sehen. Die BAK plädiert daher für eine Streichung der betreffenden Passage im Entwurf.

Zu § 23

Zu den bisherigen Aufgaben der Bundesanstalt kommt noch der Betrieb des AMDC und die Funktion des Hostproviders für registerführende Stellen hinzu. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob die sensible Aufgabe, behördliche Klardaten für Behörden zu speichern, nicht organisatorisch und technisch eindeutig getrennt von Statistikaufgaben erfolgen sollte. In Hinblick auf die Erfordernisse der Datensicherheit, erscheinen dezentrale Lösungen geeigneter als zentrale Datensammlungen, die ein umso attraktiveres Angriffsziel darstellen. Vor allem soll die Bundesanstalt nach § 26 personenbezogene Daten, die mit einem bereichsspezifischen Personenkennzeichen verschlüsselt wurden, ua auch der Wissenschaft nach § 31 durch Remote-Zugriff zugänglich machen. Es ist zu prüfen, inwieweit eine rechtswidrige Reidentifikation verschlüsselter Personendaten nicht durch den Umstand, dass personenbezogene und verschlüsselte Daten von einer Organisation für verschiedene Zwecke verwaltet werden, begünstigt wird. Diesbezüglich stellt sich auch die Frage, ob eigentlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend der DSGVO durchgeführt wurde.

Zu § 31 Abs 4

Hier ist der Passus „Die Aufbereitung für wissenschaftliche Einrichtungen, die...mit einem am Markt tätigen Unternehmen verbunden sind..., darf keine unternehmerischen Daten enthalten“ und sollte unbedingt um die Wortfolge „keine Daten, an denen auch nur ein mittelbarer Personenbezug besteht“ ergänzt werden. Die Weitergabe pseudonymisierter Betroffenenendaten an Projektwerber im Einflussbereich eines Unternehmens ist nämlich sachlich ebenso wenig gerechtfertigt, wie jene von Unternehmen.

Zu § 31 Abs 6 Z 5

Die Bundesanstalt ist bei Verstößen schad- und klaglos zu halten. Eine vertragliche Überbindung dieser Auftraggeberpflichten reicht keinesfalls. Die Bundesanstalt hat sicherzustellen, dass grundsätzlich nur anonymisierte Daten an Dritte weitergegeben werden. Sie hat nur bei Vorliegen erstens einer nachvollziehbaren Begründung des Projektwerbers und zweitens einer Rechtsgrundlage hierfür (zB Gesetz mit DSGVO-konformen Schutzgarantien,

Zustimmung der Betroffenen) die unbedingt erforderlichen pseudonymisierten Daten an den Dritten weiterzugeben. Die Pseudonymisierung muss verlässlich sicherstellen, dass der Dritte niemals einen Rückschluss auf die konkrete Person ziehen kann.

Aus Sicht der BAK sollte auch der Nachweis eines öffentlichen Interesses an dem Forschungsvorhaben im Sinn des § 7 DSGVO nachgewiesen werden müssen. Bei heiklen Vorhaben (etwa viele Betroffene, Verwendung pseudonymisierter Daten, besonders schützenswerte Daten etc) sollte die Bundesanstalt verpflichtet sein, die Datenschutzbehörde auch in Fällen beizuziehen, in denen von dieser keine Genehmigung nach § 7 DSGVO zu erteilen ist.

Die Nachsicht von Datenschutzverstößen in Abs 12, wenn die Einrichtung glaubhaft macht, Maßnahmen getroffen zu haben, die einen nochmaligen Verstoß verhindern, ist unangemessen, zumal nicht einmal nur auf leichte Datenschutzvergehen abgestellt wird. Einrichtungen, die Datenschutzverstöße setzen, sind vom Fernzugriff auf Daten je nach Schwere des Verstoßes temporär oder zur Gänze auszuschließen.

In Abs 14 wird unter Verweis auf § 19 Abs 2 von der Bundesanstalt verlangt, dass sie die Ergebnisse daraufhin prüft, ob Rückschlüsse ua auf bestimmte oder bestimmbare Personen gezogen werden können. § 19 Abs 2 enthält jedoch eine aus Datenschutzsicht unvertretbare Einschränkung: eine Anonymisierung wäre nur erforderlich, soweit der Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse daran hat. Diese Einschränkung ist ersatzlos zu streichen, zumal der einzelne Betroffene in der Regel von den konkreten Ergebnissen keine Kenntnis hat und seine Rechtsschutzinteressen damit auch nicht wahren kann, indem er etwa eine Beschwerde gegen personenbezogene Veröffentlichungen erheben kann.

Zu § 31 (8)

Die BAK regt dringend an, die Gewährung des Daten-Fernzugriffs stärker an sachlichen Kriterien (Forschungsgegenstand) als an institutionellen Voraussetzungen auszurichten. Im Entwurf werden 13 wissenschaftliche Einrichtungen angeführt, welchen jedenfalls ein Fernzugriff gewährt werden soll. Der Charakter dieser Liste ist unklar. Einerseits kann es sich dabei nicht um eine erschöpfende Aufzählung wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 31 Abs 7 handeln. Andererseits wird ungerechtfertigt davon ausgegangen, dass der Unternehmensgegenstand der angeführten Institutionen über die Zeit stabil bleibt.

Besonders bemerkenswert ist, dass ein großer Bereich der österreichischen Sozialforschung unberücksichtigt bleibt. In Österreich hat sich eine Tradition von privaten und gemeinnützigen Forschungsinstituten entwickelt, die etwa in der Wahlforschung, der politischen Kulturforschung, der Sozialforschung, der Stadtforschung, der Arbeitsmarktforschung, der Technologiefolgenabschätzung oder der soziologischen Wohnbauforschung wesentliche Kompetenzen aufgebaut haben. Darüber hinaus stehen Institute, die sich mit empirischer Sozialforschung beschäftigen, in einem engen wissenschaftlichen Austausch mit den Universitäten. Exemplarisch beträfe ein Ausschluss vom Zugang zum AMDC COMET-Zentren, aber auch viele Institutionen der österreichischen Forschungslandschaft (Syntesis, SORA, Forba, ZSI, wiiw, Europäisches Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung,

L&R Sozialforschung, GFK, IFES etc). Ebenso sind die wissenschaftlichen Abteilungen der Sozialpartner mit ihrer hohen Expertise und regen Forschungstätigkeit vom AMDC-Zugang ausgeschlossen.

Private und gemeinnützige Institute vom Zugang zum geplanten AMDC auszuschließen, wäre daher nicht nur für einige Forschungseinrichtungen, sondern auch für die Qualität der Forschung in Österreich von großem Nachteil. Ausschlaggebend für die Akkreditierung sollte somit vorrangig der gemeinnützige Nutzen des Projektes sowie die Qualität der Datenschutzrichtlinien und der Datenschutzpraxis sein.

Zu § 31a Abs 1

Den Erläuterungen zufolge soll „nach Wunsch der Wissenschaft nach Bedarf eine Verknüpfung der Daten aus Registern nach dem FOG mit Statistikdaten möglich sein“. Diese Erlaubnis ist überschießend: aus Datenschutzgründen ist es Behörden verwehrt über Bereiche hinweg, Registerdaten mit Personenbezug zusammenzuführen. Ohne nachgewiesenes erhebliches öffentliches Interesse sollte es auch wissenschaftlichen Einrichtungen verwehrt sein, Daten aus vielen Quellen personenbezogen abzugleichen. Eine eingehende inhaltliche Prüfung der Forschungsvorhaben und eine Abschätzung des öffentlichen Interesses ist für eine Verknüpfung verschiedener Registerdatenquellen unumgänglich.

Zu § 31d

Siehe die eingangs beschriebenen Bedenken, die Bundesanstalt mit ihren vielen Aufgaben auch noch die Rolle eines Hostproviders für einzelne Behörden einnehmen zu lassen. Den Erläuterungen über die zu erwartenden Vorteile kann nicht gefolgt werden. Im Gegenteil: dezentrale Datenspeicherungen schützen Betroffene besser vor rechtswidrigen Angriffen, weil im Falle einer Datenkorrumpierung längst nicht so viele Daten auf einmal betroffen sind. Zweifel bestehen auch, ob die Klarstellung alleine reicht, dass von der Bundesanstalt gehostete Daten nicht automatisch als Statistikdaten verwendet werden dürfen. Eine möglichst weitgehende organisatorisch-technische Trennung ist zumindest sicherzustellen.

Zu Art 2 Änderung des FOG § 2d Abs 1 Z 1

Die Verpflichtung zur Dokumentation wird von bisher „lückenlos zu protokollieren“ auf „im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können“ aufgeweicht. Da es sich um automationsunterstützte Verarbeitungen handelt, ist die Begründung in den Erläuterungen, die „lückenlose Protokollierung“ habe sich in der Vergangenheit als überschießend herausgestellt, nicht nachvollziehbar.

Zu Art 2 Z 3 bis 11 FOG

Der Behauptung in den Erläuterungen, es brauche Erleichterungen, damit Registerforschungsprojekte nicht an zu strengen Datenschutzerfordernissen scheitern, wird entschieden entgegengetreten. Das FOG nutzt die Möglichkeiten, Ausnahmen von der DSGVO unter Berufung auf die Öffnungsklausel in Art 89 DSGVO vorzusehen, bereits in einer Weise aus, dass ExpertInnen davon ausgehen, dass das FOG einer DSGVO-Kontrolle durch den EUGH nicht standhalten würde (pauschales Abbedingen von Betroffenenrechten, keine

Bindung der Forschungsprivilegien an ein öffentliches Interesse am Forschungsgegenstand, „broad consent“ statt Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes bei Einholen von Zustimmungen bei den Betroffenen). Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns gegen ein Abgehen von einer „lückenlosen“ Protokollierung aus.

Auch gegen die pauschale Annahme, dass bereichsspezifische Kennzeichen grundsätzlich nicht zu löschen sind, bestehen Einwände. Sobald die Erforderlichkeit von Daten mit einem indirekten Personenbezug nicht mehr gegeben ist, ist auch die Kennzahl zu löschen. Aus dem Datenminimierungsprinzip und den sonstigen Grundlagen für eine rechtmäßige Verarbeitung ergibt sich, dass mit anonymen Daten gearbeitet werden muss, sobald kein rechtmäßiger Bedarf an Personendaten mehr besteht.

Die Erläuterungen verweisen darauf, dass Namensangaben nun nicht mehr durch „bPK-BF-FO“ zu ersetzen sind, sondern durch verschlüsselte „Fremd-bPK“. Damit soll die Umsetzung des AMDC erleichtert werden, weil weniger bPK-Ausstattungen zur Umrechnung erforderlich sind. Dieses Vorhaben ist kritisch zu prüfen, insbesondere daraufhin, ob damit dem Namen noch zulässige bereichsspezifische Personenkennzeichen nach dem eGovG zugeordnet werden. Das Motiv für enge Bereichsabgrenzungen ist ja, den Datenschutzinteressen der Betroffenen gerecht zu werden und gebietsübergreifende Datensammlungen zu verhindern. Klärungsbedürftig wäre außerdem, weshalb bPK-BF-FO den Erläuterungen zufolge, wissenschaftlichen Einrichtungen unverschlüsselt bereitgestellt werden dürfen, wenn ihr Zweck doch die pseudonymisierte Verwendung von Daten ist.

Der in Z 10 vorgeschlagene Änderung, das Recht auf Bereitstellung von Daten zu Zwecken der Registerforschung in ein Recht auf Datenzugang umzuwandeln, ist ebenfalls datenschutzrechtlich zu hinterfragen. Die datenschutzrechtlich verantwortliche Behörde muss weiterhin die Möglichkeit haben, Datennutzungen zu untersagen, wenn sie (va) datenschutzrechtliche Bedenken gegen ein Vorhaben hat. Als Verantwortliche über die rechtmäßige Weiterverwendung ihrer Registerdaten muss sie an der Schnittstelle zum Dritten durch Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten selbst sicherstellen, dass die Daten nur bestimmungsgemäß genutzt werden können.

Zu § 32 Abs 5

Neben der Höhe des Pauschalbetrages ist aus Sicht der BAK noch eine entsprechende Valorisierungsklausel einzuführen. Dies besonders vor dem Hintergrund der enormen finanziellen Herausforderungen bzgl. der Installation des AMDC.

Zu § 38 Abs 5:

„Kommt es zu keinem Einvernehmen gemäß Abs 4, ist die Auffassung des kaufmännischen Geschäftsführers entscheidend (Dirimierungsrecht).“ Diese Passage spiegelt den Primat der betriebswirtschaftlichen Vorrangstellung gegenüber dem fachstatistischen Interesse wider. Aufgabe der Bundesanstalt ist es, qualitativ hochstehende Statistiken der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Betriebswirtschaftliche Erwägungen sind in diesem Zusammenhang zweitrangig. Die BAK fordert daher ein Dirimierungsrecht zugunsten des fachstatistischen Geschäftsführers.

